

Satzung des Zentrums „Frankfurter Akademie für Weiterbildung und Personalentwicklung (WAKE)“ der Frankfurt University of Applied Sciences

Lesefassung in der Fassung der Änderung vom 14.07.2025

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences (Frankfurt UAS) hat am 29.04.2025 auf der Grundlage von § 43 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S.931) mit Zustimmung des Senats vom 16.04.2025 folgende Satzung zur Einrichtung des Zentrums „Frankfurter Akademie für Weiterbildung und Personalentwicklung (WAKE)“ der Frankfurt UAS beschlossen.

Präambel

Die wissenschaftliche Weiterbildung an der Frankfurt UAS wird in der Frankfurter Akademie für Weiterbildung und Personalentwicklung (WAKE) organisiert und ist eine auf Nachfrage ausgerichtete Einheit.

Als eine Schnittstelle zwischen Hochschule und beruflicher Praxis unterstützt das WAKE im Schwerpunkt den Wissenstransfer und bietet Weiterbildung, die dem Erhalt, der Vertiefung oder Ergänzung der eigenen Qualifikation, der beruflichen Weiterentwicklung, der unternehmensspezifischen Qualifizierung und der interessenbezogenen Weiterbildung dient. Damit entwickelt und realisiert das WAKE für berufserfahrene Zielgruppen in unterschiedlichen Lebensphasen flexible und bedarfsgerechte Möglichkeiten der Qualifizierung sowie der Kompetenz- und Persönlichkeitsentwicklung.

In enger Verzahnung mit den Gremien, Fachbereichen und übrigen Einrichtungen der Frankfurt UAS sowie durch aktive Kooperation mit internen und externen Partner*innen greift das WAKE aktuelle Themenstellungen und Anforderungen aus der Praxis auf. Das WAKE generiert Weiterbildungsangebote im Sinne des lebenslangen Lernens für unterschiedliche Zielgruppen und begleitet deren Konzeption, Planung und Durchführung. Auf diese Weise trägt das WAKE zur Vernetzung der Hochschule insbesondere mit der Region, aber auch darüber hinaus auf wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und gesellschaftlicher Ebene bei.

Das WAKE unterstützt die Hochschule bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Weiterbildung gemäß § 3 und § 20 HessHG. Als zentrale Einrichtung der Hochschule trägt es insbesondere dazu bei, die strategische Leitlinie der „Praxisnähe“ zu verankern. Die Frankfurt UAS bekennt sich zur Aufgabe der wissenschaftlichen Weiterbildung und bringt das Thema in die Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Hochschule ein.

§ 1

Name und Rechtsstellung

- (1) Die Frankfurter Akademie für Weiterbildung und Personalentwicklung (WAKE) wird als Zentrale Einrichtung gemäß § 53 HessHG und § 17 der Grundordnung der Frankfurt UAS mit Wirkung zum 01.06.2025 errichtet.
- (2) Das WAKE mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die fachliche Leitung für das WAKE liegt bei dem Mitglied des Präsidiums mit entsprechender Ressortzuständigkeit. Dieses Mitglied erfüllt auch die disziplinarische Vorgesetztenfunktion für die Geschäftsführung.

§ 2

Zweck

Zweck des WAKE ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung durch die Förderung von Wissenstransfer in der Berufs- und wissenschaftlichen Weiterbildung jeglicher Art und damit die Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24).

§ 3

Aufgaben, Angebote und Satzungszweck

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von wissenschaftlicher Weiterbildung jeglicher Art durch die entsprechenden Weiterbildungsangebote verwirklicht, konkret:

- (1) die Durchführung von wissenschaftlicher Weiterbildung jeglicher Art und damit die Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung.
- (2) Die Angebote des WAKE dienen dem Erhalt, der Vertiefung oder Ergänzung der beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung und der interessenbezogenen bzw. nachberuflichen Weiterbildung. Sie haben einen starken Fokus auf das wirtschaftliche und gesellschaftliche Umfeld der Frankfurt UAS und tragen damit zur Vernetzung bei.
- (3) Die Angebote sind flexibel studierbar und ermöglichen das berufsbegleitende Lernen mit eingeschränkten Zeitbudgets.
- (4) Das WAKE bietet in Abstimmung und Kooperation mit den Hochschulgremien, Fachbereichen, Zentren und Instituten, sowie externen Kultur- und Sozialpartnern, Unternehmen und weiteren Institutionen insbesondere folgende Angebote an:
 - Berufsorientierte wissenschaftliche Weiterbildung für Fach- und Führungskräfte mit verschiedenen Abschlussmöglichkeiten,
 - spezifische und passgenaue Schulungsangebote für Unternehmen und

- Institutionen,
- Unterstützung bei der Konzeption und Durchführung des Programm-managements für berufsbegleitende oder weiterbildende Studiengänge, Zertifikatsprogramme, Trainings und modulare Schulungsangebote,
 - Bildungsberatung für Weiterbildungsinteressierte, sowie
 - Vernetzung und Kooperation mit externen Akteur*innen.
- (5) Durch das Angebot vielfältiger Weiterbildungsformate wird ein Beitrag zur Entwicklung individueller Bildungsbiografien geleistet. Dazu zählen insbesondere die Formate entsprechend der Allgemeinen Regelungen für hochschulzertifizierte Weiterbildungsangebote der Frankfurt UAS.
- (6) Die Qualifizierungs- und Weiterbildungsangebote sind kompetenzorientiert, anwendungsorientiert und weisen einen deutlichen Praxisbezug auf. Deren bedarfsgerechter und nachfrageorientierter Ausbau gehört zu den zentralen Aufgaben. Das betrifft insbesondere die Profilierung der Angebote, eine Steigerung der Nachfrage und die Erhöhung des Lernerfolgs – etwa durch passgenaue Inhalte, innovative Lehrformate und eine enge Verzahnung mit der Praxis.
- (7) Die Angebote des WAKE orientieren sich an den Qualitätsstandards für Studiengänge und am Qualitätsmanagement der Frankfurt UAS. Dabei werden bestehende Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsinstrumente an die Spezifika der wissenschaftlichen Weiterbildung angepasst und ergänzt. Die Angebote sind sowohl auf die Forschungsfelder der Frankfurt UAS als auch auf regionale, bundesweite und internationale Erfordernisse ausgerichtet. Die Angebote besitzen fachlich und didaktisch ein wissenschaftliches Niveau. Des Weiteren hat sich das Curriculum an den Anforderungen der Berufspraxis, unter anderem in Bezug auf den Wissenstransfer zwischen Beruf und weiterbildendem Studium, zu orientieren. Auch sind die beruflichen Erfahrungen der Teilnehmenden in den Inhalten und der didaktischen Konzeption des Studiengangs zu berücksichtigen.
- (8) Ein dienstleistungsorientiertes Teilnehmendenmanagement inklusive Feedbackmanagement und Evaluation ist Bestandteil eines kontinuierlichen, systematischen Verbesserungsprozesses. Die Weiterbildungsangebote werden durch Bedarfserhebungen und Marktbeobachtungen bedarfs- und nachfragegerecht weiterentwickelt.
- (9) Zur Sicherstellung der Qualität, der Organisation, der Entwicklung neuer Angebote und zur Generierung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse im Zusammenhang von Fragestellungen wissenschaftlicher Weiterbildung kann das WAKE Forschungs- und Entwicklungsanträge stellen, sich an Forschungs- und Entwicklungsprojekten beteiligen, Drittmittel einwerben und verwenden.

§ 4

Organe

Die Organe des WAKE sind maßgeblich für die strategische Steuerung, Beratung und Qualitätssicherung der Weiterbildungsangebote verantwortlich:

- Geschäftsführung (§ 5)
- Beirat (§ 6)
- Prüfungsausschuss für zertifizierte Weiterbildungen (§ 7)

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet das WAKE. Sie ist verantwortlich für die Geschäftsabläufe sowie die Gesamtkoordination der Weiterbildungsmaßnahmen. Die Geschäftsführung ist weiterhin verantwortlich für:
 - Die disziplinarische Führung der Mitarbeitenden,
 - die Delegation von Aufgaben sowie die Organisation der Binnenstruktur, sowie
 - die Umsetzung der organisationalen Vorgaben der Hochschule.
- (2) Die Geschäftsführung wirkt maßgeblich bei der Entwicklung strategischer Konzepte zur Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung mit.
- (3) Sie berichtet insbesondere an das Präsidium sowie den Beirat und trägt die Verantwortung für die Verwendung der Mittel.
- (4) Die Geschäftsführung entspricht in ihrer Stellung einer Dezernats- oder Stabsstellenleitung an der Frankfurt UAS.

§ 6

Beirat

- (1) Das WAKE wird von einem Beirat in grundsätzlichen und hochschulpolitischen Fragen des Weiterbildungsbereichs beraten.
- (2) Der Beirat nimmt den Jahresbericht der Geschäftsführung entgegen und unterstützt insbesondere folgenden Bereiche:
 - Strategische Ausrichtung und Programmstrategie,
 - Weiterentwicklung der Weiterbildungsangebote, sowie
 - Beratung zu übergeordneten hochschulpolitischen Anliegen im Kontext der Weiterbildung.
- (3) Der Beirat fungiert als unterstützendes und beratendes Gremium und trägt zur Sicherung der Qualität und Innovationsfähigkeit des WAKE bei.
- (4) Mitglieder des Beirates sind:
 - Das für die wissenschaftliche Weiterbildung zuständige Mitglied der Hochschulleitung,
 - mindestens eine Dekanatsvertretung,
 - eine Vertretung aus dem Senat,
 - die Leitung des Dezernats, in dem der Transfer verankert ist, sowie
 - zwei Vertretungen der Region oder der Wirtschaft.
- (5) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag der Geschäftsführung vom Präsidium für die Dauer von vier Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind möglich.

- (6) Den Vorsitz des Beirats übernimmt das für die Weiterbildung zuständige Präsidiumsmitglied.
- (7) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss für zertifizierte Weiterbildungen ist ein bestehendes Gremium und nimmt seine Aufgaben gemäß den Allgemeinen Regelungen „Hochschulzertifizierte Weiterbildungsangebote der Frankfurt University of Applied Sciences“ in der jeweils gültigen Fassung wahr.

§ 8

Das WAKE ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 9

Mittel des WAKE dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des WAKE.

§ 10

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Auflösung oder Aufhebung der Frankfurter Akademie für Weiterbildung und Personalentwicklung (WAKE)

Die Frankfurt UAS erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung in der Fassung der Änderung vom 14.07.2025 tritt am 14.07.2025 in Kraft und die Lesefassung wird in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

Vom Präsidium beschlossen | Frankfurt am Main, den 14.07.2025.

Prof. Dr. Kai-Oliver Schocke
Präsident